



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 13. August 2018

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2018 / 35

Fernwärme-Projekt SIBANO:

- a) Globalkredit von CHF 318'000 für Erneuerungen an Strassenanlagen
- b) Globalkredit von CHF 330'000 für Erneuerungen an Wasserleitungen
- c) Globalkredit von CHF 54'000 für Erneuerungen an Abwasserschächten

Das Wichtigste in Kürze

Die Fernwärme Siggenthal AG (FWS) und die Regionalwerke AG Baden (RWB) planen den Zusammenschluss ihrer beiden Netze durch den Bau einer neuen Verbindungsleitung durch die Gemeinde Obersiggenthal (Projektname SIBANO). Ob das Bauvorhaben realisiert werden soll oder nicht, wird voraussichtlich im November 2018 entschieden. Bei einem positiven Realisierungsentscheid, werden die Bauarbeiten bereits 2019 ausgeführt, es wird eine Bauzeit von einem Jahr veranschlagt.

Durch eine koordinierte Beteiligung an den Bauarbeiten der Fernwärme können die Gemeinde und weitere Werke einen erheblichen Mehrwert generieren. Die kurze Vorlaufzeit zwischen dem Realisierungsentscheid im November 2018 und dem geplanten Baubeginn im Februar 2019 verunmöglichen jedoch die Ausarbeitung detaillierter Projekte für die Werke, zumal dieser ganze Aufwand (finanziell und personell) bei einem negativen Realisierungsentscheid vergebens wäre.

Um dennoch situativ entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang sich die Gemeinde für den Unterhalt und die Erneuerung eigener Infrastrukturen an den Bauarbeiten beteiligen soll, beantragt der Gemeinderat Globalkredite, welche jedoch nur im Fall einer Realisierung von SIBANO angetastet werden dürfen. Entscheiden sich die FWS und die RWB gegen die Realisierung, wird der Kredit ohne Ausgaben von der Finanzkontrolle abgeschrieben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) **Der Globalkredit von CHF 318'000 inkl. MwSt. für die Erneuerung von Strassenanlagen im Zusammenhang mit dem Fernwärmeprojekt SIBANO wird bewilligt.**
- b) **Der Globalkredit von CHF 330'000 inkl. MwSt. für die Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen im Zusammenhang mit dem Fernwärmeprojekt SIBANO wird bewilligt.**
- c) **Der Globalkredit von CHF 54'000 inkl. MwSt. für die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen im Zusammenhang mit dem Fernwärmeprojekt SIBANO wird bewilligt.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zum Fernwärmeprojekt SIBANO folgenden Bericht:

Ausgangslage

Die Fernwärme Siggenthal AG (FWS) und die Regionalwerke AG Baden (RWB) planen die gemeinsame Erstellung eines Verbunds zwischen ihren beiden Fernwärmenetzen. Das Projekt SIBANO sieht den Bau einer neuen Fernwärmeleitung von der KVA Turgi bis zur Heizzentrale ABB in Baden Nord vor. Von den Bauarbeiten betroffen sind die Gemeinden Turgi und Obersiggenthal sowie die Stadt Baden.

Die Projektidee SIBANO wurde anlässlich einer Werkleitungskoordinationssitzung 2016 erstmals erwähnt, konkret jedoch erst im November 2017 vorgestellt. Die Abteilung Bau und Planung erkannte daraus weitreichenden Konsequenzen für die Gemeindewerke Strasse, Wasser und Abwasser, weshalb die Projektverantwortlichen eingeladen wurden, ihr Vorhaben gegenüber dem Gemeinderat zu präsentieren. Diese Projektpräsentation fand am 15. Januar 2018 statt.

Für den Bau dieses Wärmeverbunds wird mit Investitionen von rund CHF 9.3 Mio. gerechnet. Der Entscheid, ob SIBANO realisiert werden soll oder nicht, ist noch nicht gefallen sondern erst im Herbst 2018 vorgesehen. Massgeblich für den Realisierungsentscheid wird nach Aussage der Projektverantwortlichen die Einschätzung sein, ob eine derart hohe Investition bis zum Konzessionsablauf und der damit verbundenen Ausserbetriebnahme der KVA Turgi im Jahr 2030 amortisierbar sein wird. Dies vor dem Hintergrund, dass heute noch keine Aussage über den dannzumal vorgesehenen Ersatz dieser Wärmequelle gemacht werden kann.

Für den Bau der neuen Fernwärmeleitung werden in Obersiggenthal ungefähr 900 m Gemeinde- und 800 m Kantonsstrassen aufgebrochen. Falls der Realisierungsentscheid positiv ausfällt, müssen die Bauarbeiten und die Inbetriebnahme SIBANO wegen der kurzen Amortisationsdauer nach Aussage der Bauherrschaften zwingend im Jahr 2019 umgesetzt werden. Es muss mit einer Bauzeit von rund einem Jahr gerechnet werden.

Die Realisierung von SIBANO hätte weitreichende Konsequenzen für die Gemeindewerke Strasse, Wasser und Abwasser sowie für weitere Werke (Stromversorgung EGS, Erdgasversorgung RWB etc.). Um auf die Eventualitäten dieser Grossbaustelle vorbereitet zu sein, auf zahlreiche Unwägbarkeiten reagieren zu können und für die Gemeinde einen möglichst grossen Mehrwert zu realisieren, beantragt der Gemeinderat einen Eventual-Kredit. Der Kredit wird nur verwendet, wenn das Projekt SIBANO realisiert wird, andernfalls wird er von der Finanzkontrolle abgeschrieben.

Erwägungen

1 Einleitung

Die Gemeinde nimmt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Fernwärme verschiedene Rollen ein, welche nicht verwechselt werden dürfen:

a) Als Baubewilligungsbehörde

- Als Baubewilligungsbehörde nimmt sie eine baurechtliche Beurteilung des Projekts vor. Laut Konzessionsvertrag erstellt die FWS ihre Anlagen auf öffentlichem Grund, namentlich

in Strassen und Plätzen. Sind alle baurechtlichen Anforderungen nach RPG, USG, BauG, BauV, BNO etc. erfüllt, so hat der Gesuchsteller das Recht auf eine Baubewilligung.

- Im Rahmen von Auflagen macht die Bewilligungsbehörde vielerlei Vorgaben bezüglich der negativen Randerscheinungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten wie z. B. Baulärm, Verkehrsbehinderungen, Informations- und Koordinationspflicht, Instandstellungen und dergleichen.
 - Hingegen ist es nicht Aufgabe der Bewilligungsbehörde (und es steht ihr auch nicht zu), die Zweckmässigkeit eines Projekts zu prüfen. Ebenso wenig kann die Bewilligungsbehörde Einfluss auf die Terminplanung nehmen: Nach Rechtskraft der Baubewilligung ist die Bauherrschaft frei, innert 2 Jahren mit den Bauarbeiten zu beginnen.
 - Um die Planungsarbeiten zielstrebig voranzutreiben, wurde das Baubewilligungsverfahren SIBANO – trotz ausstehendem Realisierungsentscheid – bereits eingeleitet. Das Baugesuch lag vom 30. April bis 29. Mai 2018 öffentlich auf. Die erforderliche kantonale Zustimmung zum Projekt ist noch ausstehend, die Baubewilligung konnte noch nicht erteilt werden.
- b) Als Aktionärin und somit Miteigentümerin inklusive Sitz im Verwaltungsrat der FWS AG

- In dieser Rolle nimmt der Gemeinderat die Interessen der Aktionärin anlässlich der Generalversammlung wahr und wählt ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob das Projekt ausgeführt wird.

- c) Als Grund- und Werkeigentümerin zahlreicher vom Bauvorhaben betroffener Anlagen, insbesondere Grundstücke, Strassen und Werkleitungen.

- Hier besteht die grösste Einflussmöglichkeit der Gemeinde auf die Ausführung des Bauvorhabens, aber auch die technisch anspruchsvollste. Durch das aktive Mitwirken an der Realisierung des Projekts kann ein erheblicher Mehrwert realisiert werden, indem die Gelegenheit wahrgenommen wird, gleichzeitig mit der Fernwärme einige sinnvolle Erneuerungen an eigenen Anlagen ausserhalb der Werkleitungsgräben auszuführen und dabei von günstigen Konditionen zu profitieren.

Beim vorliegenden Antrag geht es weder um die Rolle der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde (a), noch als Aktionärin an der FWS (b). Es geht einzig und allein um den Umgang mit dem Bauvorhaben – so es denn realisiert wird – im Zusammenhang mit gemeindeeigenen Strassen und Werkleitungen (c).

2 Problemstellung

Falls das Projekt SIBANO realisiert wird, profitiert die Gemeinde indirekt von den Bauarbeiten der Fernwärme. Bei der Wieder-Instandstellung der durch die Grabarbeiten beschädigten, öffentlichen Strassen werden zulasten des Verursachers grossflächig neue Strassenbeläge eingebaut. Müssen durch die neuen Fernwärmeleitungen andere Werke, z. B. der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung, verschoben und umgelegt werden, so erfolgt dies ebenfalls zulasten des Verursachers, wodurch die Gemeinde auf vielen Laufmetern neuwertige Leitungsanlagen erhält.

Die Gemeinde könnte sich also auf den Standpunkt stellen, wonach sie sich darum nicht zu kümmern brauche und das Fernwärmeprojekt auch ohne Zutun anderer Werke realisiert werden könne. Dieser Ansatz ist kurzsichtig. Denn gleichzeitig führen die Arbeiten auch zu einem Wertverlust an den gemeindeeigenen Anlagen: punktuelle Eingriffe stellen immer Schwachstellen dar, z. B. Belagsfugen, unregelmässige Setzungen, Rohrmaterialwechsel etc.

Die Konsequenzen einer passiven Handlungsweise sind schwerwiegend: Die Fernwärme besetzt für sich aufgrund der unkoordinierten Bauweise jenen Platz im Strassenraum, welchen sie für ihre Leitungsanlagen braucht und welcher die geringsten/kostengünstigsten Anpassungsarbeiten verursacht. Dadurch wird der Platz im Strassenraum für den künftigen Ausbau oder Ersatz der eigenen Gemeindewerke verbaut. Zukünftig notwendige Leitungsverlegungen gehen dann zumal wiederum zulasten des Verursachers, welcher dann aber sehr wahrscheinlich die Gemeinde sein wird.

Bei einem Werkleitungsbauprojekt dieser Grössenordnung ist die Mitwirkung der Abteilung Bau und Planung in Form von Teilnahmen an den regelmässig stattfindenden Bausitzungen unerlässlich. Dabei geht es insbesondere um Themen wie die Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung sowie um Fragen der Verkehrsführung, des Abfuhrwesens und dergleichen. Es müssen aber auch Abnahmen und Qualitätskontrollen an den Instand gestellten Strassen und neu verlegten Werkleitungen durchgeführt und dokumentiert werden. Das Projekt wird also – ob mit oder ohne Beteiligung der Gemeinde an den Bauarbeiten – erhebliche Ressourcen der Abteilung Bau und Planung binden.

Ausserhalb der Werkleitungsgräben für die neuen Anlagen der Fernwärme ist es nicht Sache der Bauherrschaft SIBANO, sich um den Strassen- und Leitungszustand der Gemeinde kümmern, es können ihr auch keine derartigen Aufgaben auferlegt werden. Die Gemeinde wird aber andauernd mit diesbezüglichen Fragestellungen konfrontiert sein, wenn die Baumaschinen ohnehin auf dem Platz stehen:

- Soll diese Setzung/Pfütze auch gleich behoben werden?
- Soll an diesem defekten Kandelaber-Fundament eine Reparatur ausgeführt werden?
- Soll die kleine, zerrissene Belagsfläche neben dem Graben auch noch ersetzt werden?
- Und wer kommt für die Reparatur loser Randabschlüsse auf, wenn diese schon vor Baubeginn beschädigt waren?
- etc.?

Derartige Fragen tauchen immer auf, auch bei kleineren Bauvorhaben an Strassen. Die Abteilung Bau und Planung kann daraufhin im Rahmen ihrer Kompetenzen und des bewilligten Budgets über kleinere Reparatur- und Anpassungsarbeiten entscheiden. Bei einem Projekt vom Umfang SIBANO wird dies um ein Vielfaches häufiger und in erheblich grösserem Ausmass vorkommen, was die Möglichkeiten des Budgets bei weitem sprengen würde. In derartigen Situationen mangels finanzieller Mittel immer konsequent von Massnahmen abzusehen ist

- a) technisch nicht sinnvoll,
- b) nicht wirtschaftlich,
- c) nicht nachhaltig und
- d) stösst bei Anwohnern auf Unverständnis, weil diese zurecht nicht verstehen können, weshalb Strassen vor ihrer Haustüre in einem solch schlechten Zustand belassen werden, wenn vor Ort ohnehin die Baumaschinen auffahren und notwendige Reparaturen im gleichen Arbeitsgang hätten ausgeführt werden können.

3 Planung

Das Projekt muss nach Aussage der Projektverantwortlichen bereits 2019 realisiert werden, die Bauzeit wird rund ein Jahr betragen. Der Entscheid über die Realisierung wird aber durch die beiden Bauherrschaften erst im Herbst 2018 getroffen, der Vorlauf beträgt somit lediglich 2 bis 4 Monate. Die Ungewissheit darüber, ob SIBANO realisiert wird oder nicht, verbunden mit dem

knappen terminlichen Vorlauf und dem engen Realisierungszeitraum, führen zu weiteren Schwierigkeiten für die Planung der Gemeinde (und der übrigen Werke):

- Um eigene Projekte erst dann zu planen, wenn der SIBANO-Entscheid getroffen wurde, ist es viel zu spät. Das Gleiche gilt für die Bewilligung allfälliger Kredite durch den Einwohner- rat.
- Hingegen ist das Ausarbeiten eigener Bauprojekte im Sinne der koordinierten Bauweise (unter Personal- und Kostenfolgen) auf die Gefahr hin, dass SIBANO nicht realisiert wird, nicht sinnvoll.
- Gemeinde und Werke sind nicht in der Lage, eine doppelte Planung zu bewerkstelligen, um für beide Fälle – Realisierung SIBANO ja oder nein – vorbereitet zu sein (weder finanziell noch personell).

4 Fazit

Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen ist die Abteilung Bau und Planung der Meinung, dass sich die Gemeinde dafür wappnen sollte, im Falle einer Realisierung des Projekts SIBANO einige notwendige und sinnvolle Sanierungen an eigenen Strassen und Werkleitungen im Projektperimeter vorzunehmen. Die notwendige Koordination soll im Zuge der weiterführenden Planung nach dem Projektentscheid SIBANO vorgenommen werden. Während der Realisierung soll – allenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderats - situativ darüber entschieden werden, ob und welche Sanierungs- und Ausbaumassnahmen zulasten der Gemeinde umgesetzt werden.

Für die Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel beantragt der Gemeinderat einen Globalkredit. Der bewilligte Betrag darf nur im Zusammenhang mit dem Projekt SIBANO verwendet werden, sofern sich die FWS und die RWB im Herbst 2018 für die Realisierung ihres Netzverbands entscheiden. Andernfalls bleibt der Kredit unangetastet und wird von der Finanzkontrolle abgeschrieben.

5 Kosten

Um einen sinnvollen, realistischen Kostenrahmen für den Kreditantrag zu ermitteln, wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Projektpläne SIBANO
- GEP (Generelle Entwässerungsplanung, inkl. Alters- und Zustandsbewertung von Kanalisationsleitungen)
- GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung inkl. Alters- und Zustandsbewertung von Wasserleitungen)
- Auswertung von Sondagen

Ausserdem wurde an einer Begehung des gesamten Projektperimeters eine visuellen Beurteilung des Strassenzustands vorgenommen und allfällige Massnahmen abgeschätzt.

Die beantragte Kreditsumme basiert demnach nicht auf einem konkreten Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, sondern auf plausibilisierten Annahmen und Schätzungen:

- ca. Laufmeter Wasserleitung x CHF/m
- ca. m² Strassenbelag x CHF/ m²
- ca. Laufmeter Randabschlüsse x CHF/m

- Anpassungen/Reparaturen an Entwässerungen, Beleuchtung, Schachtabdeckungen
- etc.

Demnach erscheinen folgende Beträge für die beschriebenen Massnahmen als angemessen:

Beschreibung	Strasse CHF	Wasser CHF	Abwasser CHF	Total CHF
Reparaturen an Belägen ¹⁾	165'000			165'000
Reparaturen an Randabschlüssen	33'000			33'000
Massnahmen an Entwässerung	11'000			11'000
Leerrohr Beleuchtung EGS ²⁾	75'000			75'000
Oberflächenbehandlungen	10'000			10'000
Ersatz alter Leitungen ³⁾		305'000		305'000
Reparaturen an Kontrollschächten			20'000	20'000
Ersatz von Schachtabdeckungen			30'000	30'000
Total exkl. MwSt.	294'000	305'000	50'000	649'000
MwSt. und Rundung, ca.	24'000	25'000	4'000	53'000
Total inkl. MwSt.	318'000	330'000	54'000	702'000

Die Spezialfinanzierungen Wasserwerk und Abwasserbeseitigung sind MwSt-abrechnungspflichtig und können deshalb beim Bund die Rückerstattung der geleisteten Mehrwertsteuerabgaben geltend machen (Vorsteuerabzug). Die Netto-Abrechnung wird um den entsprechenden Betrag in der Höhe von zusammen ca. CHF 29'000 entlastet.

- 1) Die Kosten für sämtliche nach Beurteilung der Abteilung Bau und Planung zu ersetzenden Belagsflächen ausserhalb des Fernwärmegrabens belaufen sich gemäss Grobkostenschätzung auf CHF 220'000. In der Annahme, dass sich ausser der Fernwärme weitere Werke an den Bauarbeiten beteiligen, wurden von diesem Betrag 25 % abgezogen für Beläge, welche demnach durch Drittwerke übernommen würden. Derzeit steht noch nicht fest, welche Werke in welchem Umfang dies sein werden.
- 2) Die Kostenschätzung der EGS für die Erstellung eines Kabelschutzrohrs zur Aufnahme der Neuverkabelung für die Strassenbeleuchtung beruht auf der Annahme, dass im ganzen Projektperimeter alle Rohrblockanlagen erneuert und ausgebaut werden, bei denen für die EGS Bedarf dafür besteht. Ob dies aber auch tatsächlich so ausgeführt wird, hat die EGS bis heute noch nicht entschieden. Falls sich die EGS entscheidet, weniger Rohranlagen zu erneuern und auszubauen, fällt auch der Kostenanteil für die Strassenbeleuchtung geringer aus.
- 3) Auf einem Abschnitt von 60 m muss die Wasserleitung in der Haldenstrasse zulasten des Fernwärmeprojekts als Verursacherin umgelegt werden. Die umfangreichen Werkleitungsanlagen sowie die beengten Platzverhältnisse in der Haldenstrasse werden es nach dem Bau der neuen Fernwärmeleitung jedoch nicht mehr zulassen, dass weitere Werkleitungen darin erstellt werden können. Wer sich jetzt nicht an den Bauarbeiten beteiligt, wird künftig keinen Platz mehr für seine Werkleitungen in dieser Strasse haben. Deshalb schlägt die Wasserversorgung vor, die Leitungen in der Haldenstrasse im Zuge der anstehenden Bauarbeiten stattdessen auf ihrer ganzen Länge zu ersetzen (gemäss GWP wäre die Erneuerung dieser Leitungen ab 2029 vorgesehen).

6 Finanzierung

Wegen der Unvorhersehbarkeit dieses Werkleitungsprojekts Dritter sind in den Aufgaben- und Finanzplänen keine Beträge für die Massnahmen der Gemeinde vorgesehen.

-

Die Investitionsfolgekosten werden gemäss den Vorgaben des Kantons wie folgt ausgewiesen (CHF):

Strasse	Netto-Investition	318'000
a) Kapitalfolgekosten	Abschreibungsanteil (Kat. 3; 40 Jahre)	7'950
	Zinsanteil (1/2 der Investitionskosten, davon 2,75 %) ¹⁾	4'373
b) Betriebsfolgekosten	Gemäss Richtlinien 1 % ²⁾	3'180
c) Personalfolgekosten	Gemäss Richtlinien (individueller Aufwand) ³⁾	--
Total		15'503

Wasser	Netto-Investitionen (nach Abzug Vorsteuer)	305'000
a) Kapitalfolgekosten	Abschreibungsanteil (Kat. 4; 50 Jahre)	6'100
	Zinsanteil (1/2 der Investitionskosten, davon 2,75 %) ¹⁾	4'194
b) Betriebsfolgekosten	Gemäss Richtlinien 1 % ²⁾	3'050
c) Personalfolgekosten	Gemäss Richtlinien (individueller Aufwand) ³⁾	--
Total		13'344

Abwasser	Netto-Investitionen (nach Abzug Vorsteuer)	50'000
a) Kapitalfolgekosten	Abschreibungsanteil (Kat. 4; 50 Jahre)	1'000
	Zinsanteil (1/2 der Investitionskosten, davon 2,75 %) ¹⁾	688
b) Betriebsfolgekosten	Gemäss Richtlinien 1 % ²⁾	500
c) Personalfolgekosten	Gemäss Richtlinien (individueller Aufwand) ³⁾	--
Total		2'188

- 1) Die Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben multipliziert mit dem Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- 2) Gemäss Richtlinien des Kantons wird 1 % (für Tiefbauten) ausgewiesen. Nachdem es sich bei der Strasse und den Leitungen überwiegend um bestehende Anlagen handelt, wird tatsächlich nicht mit Mehraufwendungen gegenüber der laufenden Rechnung gerechnet.
- 3) Gemäss Richtlinien werden die Personalfolgekosten individuell betrachtet. Im vorliegenden Fall wird bei den Personalkosten nicht mit einem Mehraufwand gerechnet.

Aktenauflage

Nr. 1
Nr. 2
Nr. 3

Projektmappe SIBANO
Skizze Massnahmenumfang Gemeinde
Grobkostenschätzung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

Dieter Martin

Romana Hächler